

# RS OGH 1973/2/7 5Ob14/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1973

## Norm

ABGB §872

### Rechtssatz

Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist kein Anspruch auf Ersatz des Schadens , den der Irrrende durch den Irrtum erlitten hat . Es soll vielmehr der Vertragsinhalt zugunsten des Irrenden eine Änderung erfahren. Diese besteht nicht einfach im Ersatz des Unterschiedes zwischen vereinbartem Preis und dem Preis , den der Irrrende bei Kenntnis der Wirklichkeit verlangt hätte, sondern darin , daß die ihm gebührende Leistung verhältnismäßig erhöht wird .

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 14/73  
Entscheidungstext OGH 07.02.1973 5 Ob 14/73  
Veröff: JBl 1974,144

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0016275

### Dokumentnummer

JJR\_19730207\_OGH0002\_0050OB00014\_7300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)